

Gemeinde: St. Jakob/Def

St. Jakob/Def., am 8. Mai 1984

Zahl: 131-9/1984

Betreff: Paulitschke Günther; Innerrotte Nr. 26
Ausbau des Kellergeschosses; Discothek; Bewilligung

Bescheid

Herr Günter Paulitschke , Innerrotte Nr. 26 hat mit Eingabe
vom 22.9.1983 bei der Gemeinde St. Jakob/Defereggen
um Erteilung der baubehördlichen Bewilligung Zubau an der Westseite
Umbau des Kellergeschosses in eine Discothek
auf der Gp./Bp/ 596/6 Bp. 636 KG St. Jakob/Def.
angesucht.
Bei der hierüber am 25. April 1984 an Ort und Stelle
durchgeführten Verhandlung hat sich folgender

Befund

ergeben:

Der Bauwerber ist Eigentümer der Gp. 596/6 und Bp. 636 beide KG. St. Jakob/Def. und des auf dieser stehenden Gebäudes. Mit dem gegenständlichen Ansuchen beabsichtigt er an der Westseite einen Zubau bestehend aus Stiegenaufgang, Windfang sowie Garderobe nach den eingegebenen Plänen anzubauen und einen Teil des Kellergeschosses umzubauen und in eine Discothek umzuwidmen. Der Bauwerber erklärt, daß er vor Bescheidausstellung die beide vorhin genannten Parzellen vereinen lassen und einen diesbezüglichen Nachweis der Gemeinde vorlegen wird.

Am Bauplatz ist weiters die Anlegung und Ausweisung von 24 KfZ Abstellplätzen vorgesehen.

Dem Bauakt liegt eine Stellungnahme der Raiffeisenkasse Defereggental vor, aus welcher hervorgeht, daß die bestehenden Stellplätze auf der Gp. 596/7 außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Kasse als KfZ Abstellplätze für das gegenständliche Objekt zur Verfügung stehen.

Die gesetzlich notwendigen Mindestabstände werden nach allen Seiten hin eingehalten. Die Zufahrt erfolgt von der Landesstraße, die Wasserversorgung aus der Gemeindewasserleitung, die Abwasserbeseitigung über eine Einkammerkläranlage in den bestehenden Kanal und die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz der Tiwag.

Ein lärmtechnisches Gutachten des Architekten Dipl.Ing.Zenz
ein sanitätspolizeiliches Gutachten von Dr.Ottokar Widemair
sowie ein lärmhygienisches Gutachten von Amtsarzt Dr.Peter
Kraler liegen dem Akt bei. Sie wurden dem Bauwerber zur Kennt-
nis gebracht.Dem Bauwerber wird zur Kenntnis gebracht, daß
die baulichen Maßnahmen hinsichtlich der Senkung der Schall-
immission aus dem Lokal (unter Pkt.2.2.1 aus dem Gutachten
des Dipl.Ing.Zenz) als Auflage in den Bescheid aufgenommen
werden und einzuhalten sind.

Spruch:

Der Bürgermeister der Gemeinde St.Jakob/Deferegggen erteilt für
gegenständliches Bauvorhaben gemäß § 31 Abs. 7 und 8 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 42/1974,
die Bewilligung zum Zubau an der Westseite zum bestehenden Gebäude
und Ausbau des Kellergeschosses in eine Discothek
unter nachstehenden Auflagen:

1. Das Bauvorhaben ist entsprechend der Baubeschreibung plan- und fachgemäß unter Einhaltung der Vorschriften der Tiroler Bauordnung und der Technischen Bauvorschriften auszuführen und zu erhalten.
2. Mit dem Bau darf vor Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung nicht begonnen werden.
3. Nach Vollendung des Bauvorhabens ist um die Bewilligung zur widmungsgemäßen Benützung des Baues anzusuchen.
4. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der Bauwerber unverzüglich alle Aufräumungsarbeiten vorzunehmen, die im Interesse der Sicherheit des Verkehrs und des Schutzes des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes erforderlich sind.

Weitere baupolizeiliche Bedingungen laut Beiblatt sind unbedingt einzuhalten.

Spruch-Fortsetzung

- 5.) Schallimmission vom Betrieb des Nachtlokales selbst:
Sie muß durch bauliche Maßnahmen wie schalldämmende Schalen an Wänden und Decken, Dreifachverglasung der Fenster und Türen, Schallschleusen zum Ausgang, Entlüftung über Dach usw. auf ein zumutbares Maß gebracht werden.



BAUBESCHREIBUNG

(gem. § 1 Abs. 7 Planunterlagen-
verordnung, LGBl. Nr. 8/1976)

Bauwerber: GÜNTHER PAULITSCHKE	
Adresse: 9963 ST. JAKOB I. D., GH. JÄGERWIRT	
Eigentümer: DER BAUWERBER	
Gp.: 596/6	Bp.: 638
E. Zi.: 475/II	Kat. Gem.: ST. JAKOB I. D.
Neubau - Zubau - Umbau	
Art und Zweck der geplanten baulichen Anlage: KELLERLOKAL + ABGANG	
I. Statistik:	
Flächenausmaß des Bauplatzes: 1328 m ²	
Für den Bauplatz maßgebliche Festlegungen des Flächenwidmungs-, des Bebauungs- und des allfälligen Aufbauplanes:	Nutzungsbeschränkungen (Servitute, Denkmalschutz, Gefährdungsbetriebe u. dgl.):
Ausmaß der überbauten Fläche: m ²	Bei Zubauten: Bestand: 146,91 m ² Zubau: 34,72 m ²
Ausmaß der Baumasse (geschoßweise Ermittlung gem. § 20 TBO): 136,59 m ³	Baumasse des nicht geänderten Altbestandes: 1462,77 m ³ Baumasse Umbau: 1462,77 m ³
Nur wenn als Nachweis für Festsetzung im Bebauungsplan erforderlich (§ 25 Abs. 2, 3 u. 4 TROG):	
Gesamtgeschoßfläche: m ²	Baumassendichte: m ³
Geschoßflächendichte: m ²	Bebauungsdichte: m ³
Gesamtnutzfläche aller Wohnungen: m ²	
Wohnung 1: m ²	Wohnung 2: m ²
Wohnung 3: m ²	Wohnung 4: 144,47 m ²
Gesamtnutzfläche der Betriebsräume: m ²	
davon Büro-, Kanzleiräume: m ²	
Werkstätten, Fabrikräume: m ²	
Sonstige Räume: m ²	
Gesamtfläche der Garagen: m ²	
Umbauter Raum (nach ÖNORM B 4000 / 6. Teil): m ³	
Gesamtkosten des Bauvorhabens: 1,8 Mio. ö.S.	
II. Erschließung:	
Rechtliche Grundlagen für die Verbindung des Bauplatzes mit einer öffentlichen Verkehrsfläche:	
Art der Wasserversorgung: VORH.	
Art der Energieversorgung: VORH.	
Art der Abwasserbeseitigung: VORH.	
Art der Abfall- und Müllbeseitigung: VORH.	

III. Allgemeine Baubeschreibung:

Kurze Angabe der Aufteilung und Zweckbestimmung der einzelnen Räumlichkeiten innerhalb der baulichen Anlagen:

KELLERLOKAL

Schutzraum: NICHT ERFORDERLICH

Mindestzahl der Schutzraumplätze: Schutzraumnutzfläche: m²

Erdberührende Wandfläche: m² Schutzraumvolumen: m³

IV. Art der Konstruktion der geplanten baulichen Anlage:

Wärmedurchgangskoeffizient
k = (W / m² C)

Fundamente: STB

Kellermauerwerk: BETON Kellerefußboden: KLINKER

Decke über dem Keller: STB-MASSIVDECKE

k =

Aufgehendes Mauerwerk: 30cm BETONHOCHBLOCK

k =

Außenwände:

k =

Geschoßdecken:

k =

Dachgeschoßdecke:

k =

Trittschallisolierung: TDP 40/35

Stiegen: STB-MASSIVTREPPEN

Zwischenwände: 10cm BETONBLOCK

Trennwände zwischen Wohnungen:

k =

Form, Konstruktion und

Neigung des Daches: SATELDACH WIE BESTAND, 9°

Material, Struktur, Farbe der Dachhaut: WIE BESTAND

Material, Struktur, Farbe der Fassade: " " "

Art der Heizung: VORH. ZENTRAL Brennstoffe: ÖL + FEST

Art der Ausführung der Rauch- und

Abgasfänge und deren lichter Querschnitt: VORH.

Art der Wärmedämmung:

Durchschnittlicher spezifischer

Wärmeverlust: q = (kWh/m³ x a)

HGT:

Blitzschutzanlage: VORH.

Brandschutzeinrichtungen: LT. VORSCHRIFT.

V. Außen- und Nebenanlagen:

Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge: Gesamt:

Bewohner: Besucher (Gäste, Lieferanten, Angest. u. dgl.): 70 ABENDS

Art der Ausführung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (befestigt, überdacht, Tiefgarage u. dgl.): 5 ÜBERDACHT, 24 BEFESTIGT

Art der Ausführung der Kinderspielplätze:

(nur bei Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen)

Sonstige bauliche Anlagen: RAMPE + BÖSCHUNG ZU SCHWACH

(Einfriedungen u. dgl.)



Bautechnische Vorschriften

- 1) Die Bauarbeiten sind entsprechend den genehmigten Plänen sach- und fachgemäß von einem hierzu befugten Unternehmer, der der Behörde vor Baubeginn schriftlich namhaft zu machen ist, auszuführen. Der Bauwerber hat jeden Wechsel in der Bauführung der Behörde unverzüglich bekanntzugeben (§ 37 TBO).
- 2) Jede im Plan vorgenommene amtliche Korrektur ist im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Unbefugte Abweichungen vom genehmigten bzw. amtlich berechtigten Plan oder Änderung der Zweckbestimmung des Baues und einzelner Räume sind unstatthaft.
- 3) Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf vor Eintritt der Rechtskraft - außer Vorarbeiten, die nach § 34 TBO bewilligt worden sind - nicht begonnen werden. Als Zeitpunkt des Baubeginns gilt der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird.
- 4) Mit den Bauarbeiten ist lt. § 35 TBO innerhalb von zwei Jahren zu beginnen, andernfalls die Baubewilligung ihre Wirksamkeit verliert. Das Bauvorhaben ist innerhalb von vier Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Baubewilligung fertigzustellen (§ 41 TBO). Der Eigentümer der baulichen Anlage hat dafür zu sorgen, daß die Anlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand erhalten wird (§ 44 TBO).
- 5) Vor Baubeginn sind alle Versorgungsunternehmen, soweit diese durch die Bauführung berührt werden, vom Bauwerber zu verständigen.
Als Fixpunkt für das Fußbodenniveau des Erdgeschosses hat
festgelegt.
Das Fußbodenniveau des Erdgeschosses hat Meter überunter dem festgelegten Fixpunkt zu liegen.
- 6) Die bauliche Anlage muß auf frostsicheren Fundamenten gegründet sein. Die im Bereich des Erdreiches liegenden Bauteile sind gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit ausreichend zu isolieren (§ 5 TBV).
- 7) In die unterste Schichte des Fundamentbetons ist ein geschlossener Erdungsring aus einem 30/3 mm verzinktem Eisenband lt. Angabe des zuständigen Stromversorgers einzulegen. Eine Aussparung im Fundament für den späteren Kabelanschluß ist vorzusehen.
- 8) Die Ausführung der tragenden Bauteile und die Standsicherheit des Baues - der Außenanlagen - hat nach den statischen Berechnungen eines konzessionierten Bauunternehmers oder eines behördlich autorisierten Ziviltechnikers für das Bauwesen zu erfolgen. Die statische Berechnung ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 9) Die Ausführung der Wände und Decken muß den Bestimmungen der § 6 und 8 TBV entsprechen. Decken unter NaBräumen sind so herzustellen, daß ihre Tragfähigkeit durch eingehende Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt werden kann.
- 10) Hohlblockmauerwerk hat für die Deckenaufgaben armierte Betonkränze in Mauerstärke und mindestens 15 cm hoch, bzw. lt. statischem Erfordernis zu erhalten.
- 11) Die Elektroinstallation ist nach den geltenden Sicherheitsbestimmungen der ÖVE von einem befugten Unternehmer herzustellen und ist dauernd in ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die besonderen Bestimmungen für die feucht- und erdschlußgefährdeten Räume sind zu beachten.
- 12) Die Fußböden, Wände und Decken von bewohnten Räumen sind so herzustellen, daß sie dem Wärmeschutz der ÖNORM B 8110 entsprechen. Der höchstzulässige Wärmebedarf dieser Gebäudeteile darf 27 W pro m³ umbauten Raum nicht überschreiten. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern in der offenen Bauweise kann dieser Wert bis zur Hälfte überschritten werden.
- 13) Balkone und Stiegen sind mit einem standsicheren Geländer - das auch Kinder gegen Absturz ausreichend sichert - mit einer Mindeshöhe von 1,00 m auszustatten. Die Geländerhöhe kann auf 0,85 m vermindert werden, wenn die Brüstungsbreite mindestens 0,30 m beträgt. Die Stiegenanlage muß dem § 10 TBV entsprechen.
~~Das Kaminmauerwerk ist bis unter die Dachhaut aus NF-Ziegeln - oder behördlich zugelassenen Kamin-Formsteinen - herzustellen und einwandfrei zu verputzen. Die Kaminköpfe sind in bodenständiger Form und witterungsbeständig auszuführen. Für die Kaminkehrung sind in der Dachhaut entsprechende Ausstiegsöffnungen in Kaminnähe anzuordnen und am Dach selbst sichere Zugänge zu den Kaminen zu schaffen. Am oberen und unteren Ende von Rauchfängen sind Reinigungsöffnungen anzubringen, die von brennbaren Bauteilen mindestens 60 cm entfernt sein müssen. Die Außenflächen von Rauchfängen müssen von Bauteilen aus brennbaren Stoffen mindesten 5 cm entfernt oder ausreichend wärmeisoliert sein (§ 25 TBV).~~
Die Wangenstärke bei gemauerten Rauchfängen aus Vollziegel muß mindestens 12 cm betragen. Bei Einbau einer Zentralheizungsanlage ist der Kaminquerschnitt entsprechend der Wärmebedarfsrechnung zu wählen und die Kaminwangenstärke mit 25 cm zu bemessen. Ausgenommen sind behördlich zulässige Formsteine.
Feuerungsanlagen müssen so beschaffen sein, daß diese den Anforderungen des Brandschutzes entsprechen. Alle Teile dieser Anlage müssen lt. § 22 TBV ungehindert bedient, gewartet und überprüft werden können.
Vor Feuerstätten für feste Brennstoffe muß ein Belag aus nicht brennbarem Material mit einer Breite von mindestens 0,50 m und einer Tiefe von mindestens 0,30 m angebracht sein (§ 23 TBV).
Feuerstätten mit einer Gesamtnennleistung von mehr als 35 kW sind in einem eigenen Raum (Heizraum) unterzubringen. Die Umfassungsbautelle von Heizräumen müssen brandbeständig sein. Der Fußbodenbelag muß aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Die Türe zum Heizraum muß brandbeständig sein, selbständig schließen sowie in Fluchrichtung aufschlagen. Im Heizraum muß ständig wirksame Be- und Entlüftung vorhanden sein (§ 24 TBV).

~~Bei Einbau einer Ölfeuerungsanlage ist vorher mit den entsprechenden Unterlagen bei der Gemeinde für diese Anlage anzusuchen. (Siehe Ölfeuerungs-gesetz LBGl. NR. 104/1973).~~

~~Für den Öltankraum sind die Umfassungsräume brandbeständig herzustellen und bis zur Decke lt. statischem Erfordernis aufzumauern und mit einer außerhalb des Heizraumes liegenden, nach außen aufgehenden, vorschriftsmäßigen Einstiegtüre (80/120) auszustatten. Böden und Wände sind bis über Schwellhöhe ödicht zu verputzen. Der Öltankraum ist mit einer ständig wirksamen Entlüftung zu versehen.~~

14) Alle Räume müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichend be- und entlüftet werden können. Aufenthaltsräume müssen beheizbar sein (§ 19 TBV). Für den Fall von Engpässen bei der Energieversorgung sind Vorkehrungen zu treffen, die Beheizung mindestens eines Raumes je Wohneinheit mit festen Brennstoffen zu ermöglichen (§ 11 ABS. 4 TBO).

15) Schallschutz und Hörsamkeit in Gebäuden müssen lt. § 15 TBV den Erfordernissen der ÖNORM B 8115 entsprechen.

~~Der Zugang zum Dachboden bzw. zum Einsteigloch muß durch Brandschutzgitter abzuschießen.~~

16) Die Dachhaut muß aus nicht brennbaren Stoffen bestehen. Zulässig sind normal brennbare Stoffe dann, wenn eine Brandübertragung durch Flugfeuer nach feuerpolizeilichen Erfahrungen nicht zu erwarten ist. Auf dem Dach sind geeignete Vorrichtungen anzubringen, die das Abrutschen von Schnee, Eis und Deckungsmaterial auf Verkehrsflächen, besonders auf den Hauseingang, verhindern (TBV § 12). Die Dachkonstruktion ist gegen die anfallenden Wind- und Schneelasten zu bemessen und entsprechend mit dem Gebäude zu verankern.

17) Die bauliche Anlage ist mit einem Blitzschutz auszustatten (§ 33 TBV).

18) Die bauliche Anlage muß mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Ableitung der anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser ausgestattet sein. Ist eine Einleitung in die Ortskanalisation nicht möglich, ist für Abwässer und Fäkalien eine dreikammrige Kläranlage lt. ÖNORM B 2501 und B 2502 herzustellen. Kläranlagen müssen außerhalb von Gebäuden liegen und von Gebäude-mauern mindestens 50 cm entfernt, leicht zugänglich, flüssigkeitsdicht und tragfähig abgedeckt sein. Jede Kammer muß eine mindestens im Querschnitt 60 cm große Einstiegsöffnung haben.

Die geklärten Abwässer sind in einen vorschriftsmäßigen, gemauerten Sickerschacht, der mindestens 1,00 m in eine Versickerungsschicht reicht, auf eigenem Grunde abzuleiten. Die Kläranlage ist nach Bedarf zu entleeren. Für die Abwässerbeseitigung durch Einleitung der geklärten bzw. ungeklärten Abwässer und Fäkalien in die Gemeindekanalisation ist mit den notwendigen Unterlagen (im Gemeindeamt erhältlich) um die wasserrechtliche Genehmigung anzusuchen. Dachabwässer - Vorplatzwässer sind so abzuleiten, daß Schäden am Gebäude vermieden und Rechte der Anrainer nicht berührt werden. Insbesondere darf kein Wasser von Gebäuden oder dem Bauplatz auf die Straße bzw. die öffentlichen Verkehrsflächen abrinnen.

19) Das Gebäude muß mit Einrichtungen zur technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Beseitigung des anfallenden Abfalles ausgestattet sein (§ 29 TBV), die keine unzumutbare Belästigung von Menschen durch Lärm, Geruch oder Ungeziefer hervorrufen und den Erfordernissen des Brandschutzes nach feuerpolizeilichen Erfahrungen entsprechen.

20) Grundstückseinfriedungen sind in ortsüblicher Weise mit einer max. Höhe von m herzustellen. Straßenseitige Einfriedungen sind im Einvernehmen mit der Baubehörde (Gemeinde) zu errichten.

21) Grenzsteine dürfen durch die Bauführung in keiner Weise verändert werden und sind dementsprechend vor Baubeginn zu sichern. Bei Grenzverletzungen aus Nichtbeachtung vorangeführter Maßnahmen ist das Grundstück durch einen Zivilgeometer auf Kosten des Bauwerbers neu zu vermessen und der geschädigte Anrainer schadlos zu halten.

22) Die Planierung des Grundstückes hat nach der im Plan vorgesehenen Weise bzw. lt. Anordnung der Baubehörde zu erfolgen.

23) Nach Vollendung der Bauarbeiten hat der Bauwerber unverzüglich alle Aufräumarbeiten gem. § 38 Abs. 6 TBO vorzunehmen.

~~Spätestens nach Vollendung des Rohbaues hat der Bauwerber durch einen befugten Rauchfangkehrermeister Rauchfänge, Abgastänge udgl. samt ihren festen Verbindungsstücken auf ihre vorschriftsmäßige Herstellung überprüfen zu lassen. Über diese Überprüfung hat der Rauchfangkehrermeister einen schriftlichen Befund auszustellen. Dieser Befund ist zugleich mit dem Antrag um die Benützungsbewilligung der Behörde vorzulegen.~~

24) Nach Fertigstellung des Baues und nach Durchführung der im Baubescheid vorgeschriebenen Bedingungen ist lt. § 43 TBO beim zuständigen Gemeindeamt unaufgefordert um die Benützungsbewilligung anzusuchen.

25) Im übrigen muß die bauliche Anlage in allen ihren Teilen so ausgeführt werden, daß sie den notwendigen Erfordernissen der Sicherheit, der Festigkeit, der Dauerhaftigkeit, des Brand-, Wärme- und Schallschutzes, der Gesundheit und der Hygiene entspricht.

~~Es ist ein nach den Bestimmungen der TBO und der Schutzraumverordnung geplanter Schutzraum einzubauen. Diese Verordnung ist im Landesgesetzblatt für Tirol, 4. Stück aus 1980, kundgemacht.~~

VORSCHREIBUNGEN DER TIROLER LANDESSTELLE f. BRANDVERHÜTUNG

Gegen die beantragte Erteilung der baubehördlichen Genehmigung wird bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Projektes und Einhalten nachstehender Bedingungen vom Standpunkt des vorbeugenden Brandschutzes kein Einwand erhoben:

1. Hauptverkehrs- und Fluchtwege müssen eine Breite von mindestens 1,20 m aufweisen.
2. Alle Türen in Fluchtwegen und die dazugehörigen Ausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
3. Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind mit normgerechten Hinweisschildern (gemäß ÖNORM F 5000) zu kennzeichnen.
4. Fluchtwege, Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß den Richtlinien TRVB 102 der österreichischen Brandverhütungsstellen auszustatten.
5. Die Decke über dem Kellergeschoß ist brandbeständig (F 90) zu erstellen.
6. Für die Entleerung von Aschenbechern sind eine ausreichende Anzahl nichtbrennbarer Behälter mit dichtschießenden, nichtbrennbaren (A) Abdeckungen bereitzustellen (auch bei Einbaubehältern beachten!).

7. Geeignete der ÖNORM-F 1050 entsprechende Handfeuerlöscher sind bereitzustellen: 2 Stk. N 10 oder gleichwertiges NaBlöschgerät (z.B. Löschboy).
8. Fußböden und deren Beläge müssen in Gängen im Zuge von Fluchtwegen nichtbrennbar (A), ansonsten mindestens schwerbrennbar (B 1) sein.
9. Unterkonstruktionen für abgehängte Decken müssen mindestens normalbrennbar (B 2), nichttropfend (Tr 1) und schwachqualmend(Q 1) sein.
10. Wand- und Deckenbeläge sowie Ausstattungstoffe müssen den Qualifikationen B 1 schwerbrennbar, Tr 1 nichttropfend und Q 1 schwachqualmend entsprechen.
11. Im übrigen sind die den Brandschutz betreffenden Bestimmungen der Technischen Bauvorschriften, insbesondere die einschlägigen ÖNORMEN, einzuhalten.

VORSCHREIBUNGEN des BAUBEZIRKSAMTES LIENZ

Bei sinngemäßer Einhaltung der Vorschriften des Bescheides der Gemeinde St. Jakob, Zl. 153-9/70 vom 15.10.1970 und bei Beachtung nachstehender Bedingungen bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Einwände:

1. Der straßenseitige Abschlußpfeiler des Zubaus darf die Hauptflucht des Gebäudes max. 40 cm überragen.
2. Dachabwässer und Oberflächenwässer der Verkehrsflächen dürfen nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung

Die Bauparzelle 636 KG.St.Jakob/Def. liegt am linken Ufer des Trojeralmbaches knapp außerhalb dessen roten Gefahrenzone. Seit der Erstellung des Gefahrenzonenplanes wurde der Bach zwischen Landesstraßenbrücke und Mündung in die Schwarzach mit einer Regulierung verbaut.

Jedoch ist auch in Zukunft mit Überschwemmungen bei Auf-landungen im Mündungsbereich zu rechnen. Der Zubau in der beabsichtigten Form stellt jedoch eine Verbesserung für das bestehende Gebäude dar, weshalb bei plan- und bescheid-gemäßer Ausführung keine Einwände erhoben werden.

Kostenspruch

Auf Grund der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1969, LGBl. Nr. 15, in der geltenden Fassung, LGBl. Nr. 27 / 1981 sind für die Durchführung der Verhandlung Kommissionsgebühren (in der derzeit geltenden Fassung)	von S	420,--
nach der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1976, LGBl. Nr. 13 Tarif B, bes. Teil eine Verwaltungsabgabe (in der derzeit geltenden Fassung)	von S	495,--
an Barauslagen sind gem. § 76 AVG, BGBl. Nr. 172 / 1950	S
zusammen	S	<u>915,--</u>

mit den beiliegendem Erlagschein an die Gemeinde St.Jakob/Defereggen
binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet, die Berufung schriftlich oder telegrafisch mit einem begründeten Berufungsantrag beim Gemeindeamt St.Jakob/Defereggen eingebracht werden.

Begründung:

Bei Einhaltung der Bestimmungen der TBO, der Technischen Bauvorschriften und der obigen Vorschriften ist das Bauvorhaben in öffentlich-rechtlicher Hinsicht zulässig.

Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

Parteienerklärungen:

Das Baubezirksamt Lienz hat eine Stellungnahme ebens zu dem Akt gelegt wie der Geschäftsführer der Raika Defereggen-
tal Bergmann Josef. Beide wurden dem Bauwerber zur Kenntnis
gebracht. Der Vertreter der BP-Tankstelle erhebt gegen das
Bauvorhaben in der geplanten Form keinen Einwand .

Der Obmann der Agrargemeinschaft Innere-Äußere Rotte er-
hebt gegen das Bauvorhaben grundsätzlich keinen Einwand,
verlangt jedoch, daß die Gp.596/3 von jeglicher Lagerung
auch vom Abstellen von KfZ freigehalten wird und das somit
jederzeit ein ungehinderter Viehtrieb möglich ist. Außer-
dem erklärt er, daß die Besitzer oder die Aufsichtspersonen
des jeweiligen Viehtriebes keinerlei Haftung übernehmen,
wenn durch das Vieh Schäden an abgestellten Fahrzeugen ver-
ursacht werden.

Gemäß der TBO verliert die Baubewilligung ihre Wirksamkeit, wenn die Ausführung des Bauvorhabens
nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen worden ist.

Die Frist für die Wirksamkeit der Baubewilligung kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens
ein Jahr verlängert werden, wenn der Baubeginn ohne Verschulden des Bauwerbers verzögert worden ist
und die Festlegung des Flächenwidmungs- oder des Bebauungsplanes, soweit sie für das Bauvorhaben
von Bedeutung sind, inzwischen nicht geändert worden sind.

Ergeht an:

- 1) Günther Paulitschke, Innerrotte 26
- 2) Raika Defereggen-
tal, Innerrotte 38
- 3) BP-Tankstelle, Wien, Schwarzenbergplatz 13
- 4) Agrargem. Innere-Äußere Rotte Obm. Jesacher
- 5) Wildbach- und Lawinenverbauung, Lienz
- 6) Landesstr. Verwaltung BBA Lienz
- 7) Kleinlercher Bernhard, Innerrotte 30
- 8) Johann Troger, Innerrotte Nr.33
- 9) z.d.A.

Der Bürgermeister:

